

20. Kann eine nationalisierte russische Aktiengesellschaft als Liquidationsgesellschaft in Deutschland eine gegen einen Deutschen gerichtete Forderung einlagern?

GG. z. RGG. Art. 30. HGB. § 302 Abs. 4.

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. Mai 1930 i. S. Firma S. & L. (Wekl.) w. Aktiengesellschaft E. Sp. & Söhne i. Ligu. (Rl.). II 385/29.

- I. Landgericht Braunschweig, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die im Jahre 1913 in Rußland konzessionierte Aktiengesellschaft E. Sp. & Söhne mit Sitz in St. Petersburg und Zweigniederlassungen in Moskau und Taschkent bestellte im Anfang des Jahres 1914 bei der Beklagten, einer in Deutschland ansässigen Firma, unter Anzahlung von 147987 R. mehrere zur Pulverfabrikation geeignete Maschinen. Infolge des Ausbruchs des Krieges mit Rußland und der Nachkriegsereignisse kam die Lieferung nicht zur Ausführung. Die Rückerstattung der Anzahlung in voll aufgewertetem Betrag bildet den Gegenstand des Klagenspruchs.

Die genannte Aktiengesellschaft soll eine Familienaktiengesellschaft mit 750000 Rbl. Aktienkapital gewesen sein. Ihre sämtlichen Aktionäre schlossen sich zu der klagenden Liquidationsgesellschaft in Deutschland zusammen, nachdem ein Antrag auf Bestellung eines Pflegers nach § 1913 HGB. vom Amtsgericht Braunschweig am 4. Juli 1926 abgelehnt worden war, weil die Frage, wer sachberechtigt sei, im Prozeßweg ausgetragen werden müsse und es am Erfordernis einer Fürsorge fehle. Die Aktionäre waren teils russische, teils deutsche Staatsangehörige. Am 2. Dezember 1927 traten in Berlin zwei Aktionäre, und zwar für sich selbst sowie in Vollmacht der übrigen, in notariellem Protokoll zu einer Generalversammlung „der Aktiengesellschaft beziehungsweise der von ihr übrig gebliebenen Liquidationsgesellschaft“ zusammen mit der Erklärung, daß dies zum Zweck der Liquidierung des in Deutschland befindlichen Vermögens der Aktiengesellschaft geschehe. Sie bestellten auch Liquidatoren. Zugleich befreiten sie diese von den nach deutschem Recht erforderlichen Anmeldungen und Veröffentlichungen. Außerdem fertigten und genehmigten sie eine Liquidations-Eröffnungsbilanz, die als einzigen

Aktibposten die Forderung an die Beklagte mit 147000 RM. und als einzigen Passivposten das Aktienkapital von 750000 Mark vorkriegs-rubeln aufwies.

Die danach von den Liquidatoren erhobene Klage wurde vom Landgericht auf Grund des Einwands der mangelnden Parteifähigkeit der Klägerin abgewiesen. Auf deren Berufung erklärte das Oberlandesgericht den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

1. Soweit sich das Berufungsgericht über das Bestehen und den Inhalt russischer Gesetze sowie über ihre Anwendung auf den gegebenen Fall ausspricht, sind seine Feststellungen für die Revisionsinstanz nach §§ 562, 549 ZPO. maßgebend, vgl. RGZ. Bd. 63 S. 318, Bd. 74 S. 433, Bd. 76 S. 284, Bd. 78 S. 49, Bd. 114 S. 193 (200), Bd. 126 S. 196 (201); JW. 1928 S. 1196 Nr. 1; RGUrt. vom 13. Dezember 1929 II 126/29. Daher ist — sowohl nach der tatsächlichen als nach der rechtlichen Seite hin — bindend festgestellt, daß die nach altrussischem Recht gegründete Aktiengesellschaft G. Sp. & Söhne, die trotz ihres Sitzes in Rußland und trotz der russischen Staatsangehörigkeit eines Teils ihrer Aktionäre den Kriegsmaßnahmen der Sequestrierung und Zwangsliquidation unterstellt wurde, dadurch nicht rechtlich vernichtet worden ist. Tatsächlich sei zwar ihr Wirtschaftsleben unterbunden gewesen, aber es habe ein Fortbestehen im Liquidationszustand stattgefunden, in dem sie nach dem russischen Umsturz vom 7. November 1917 von den Rationalisierungsmaßnahmen der nun zur Macht gelangten Arbeiter- und Bauernregierung betroffen worden sei. Erst durch diese Maßnahmen wurde nach der Feststellung des Urteils die Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaften vernichtet, indem durch die verschiedenen Sowjetdekrete die alten Verwaltungsorgane beseitigt, den Aktionären die Verfügung über ihre Aktien entzogen und diese später für kraftlos erklärt, die Betriebe der Gesellschaften aber durch staatliche Kommissare für Rechnung der Gemeinwirtschaft fortgeführt wurden. Das Vermögen war eingezogen, es gab keine Aktien, keine Aktionäre und keinen Vorstand mehr, die körperschaftliche Verfassung war beseitigt, auch die im Aktienrecht enthaltene personenrechtliche Mitgliedschaft war erloschen. Damit wird die Folgerung der Klägerin, die auch von

ihrer Seite angenommene Vernichtung der russischen Aktiengesellschaft sei eine völkerrechtswidrige Kriegsmaßnahme und daher im Deutschen Reich, gegen dessen Staats- und Stammesangehörige sie sich gerichtet habe, nicht zu beachten, abgelehnt und der Boden für die weitere Erklärung gewonnen: Sei das rechtliche Dasein der Aktiengesellschaft, auch als Liquidationsgesellschaft, nach russischem Gewaltrecht — worunter nach dem zuvor Dargelegten die Nationalisierung durch die neue russische Regierung zu verstehen ist — schon vor dem 16. April 1922, dem Abschluß des sogenannten Rapallo-Vertrags mit der Hauptrepublik der Sowjetunion, der Peterssburg (Leningrad) und Moskau umfassenden Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik, vernichtet gewesen, dann müsse diese Rechtsvernichtung auch in Deutschland beachtet werden. Denn nach zwischenstaatlichen Rechtsgrundsätzen entscheide über die Frage der Rechtsfähigkeit juristischer Personen des Privatrechts ausschließlich das Recht des Sitzstaates. Der Vorbehalt des Art. 30 GG. z. B.G.W. greife nicht durch, weil in Art. II des Rapallo-Vertrags die Rechtswirklichkeit des bestehenden Zustands (status quo) zwischen dem Deutschen Reich und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik völkerrechtlich anerkannt sei.

Gegen diese Ausführungen des Vorderrichters zur Vernichtung der Rechtspersönlichkeit der russischen Aktiengesellschaft, die sich an die Erörterungen von Wohl über „die Nationalisierung der Bankaktiengesellschaften in Sowjetrußland und ihre Rechtswirkung im Ausland“ (im Ostrecht von 1925 S. 26ffg., namentlich S. 58) anschließen, mag eingewendet werden, es fehle dabei eine Unterscheidung von genügender Schärfe zwischen den Bankaktiengesellschaften, die einer strengeren Behandlung zur Befreiung der Arbeiter und Bauern von den Lasten des Kapitalismus unterworfen wurden (wozu aber Sp. & Söhne als Warenvertriebsstätte und reines Handelsunternehmen nicht gehörten) und den übrigen Aktiengesellschaften und unter diesen wieder zwischen den Industriegesellschaften und anderen. Gegen die übrigen richtet sich nur, vom Vorderrichter gleichfalls angeführt, zunächst das am 29. Dezember 1917 erlassene, alle Aktien und sonstigen verzinslichen Wertpapiere betreffende Verbot jeder Dividendenzahlung und jedes Rechtsgeschäfts in Wertpapieren (Wohl a. a. O. S. 37) und danach das sich als Ausführung hierzu bezeichnende Dekret der Volkskommissare vom 18. April 1918 betr.

die Registrierung von Aktien, Obligationen und sonstigen verzinslichen Wertpapieren (abgedruckt a. a. O. S. 124), endlich die Verfügung vom 30. Juni 1918 (ebenda S. 125), die alle nicht zur Registrierung eingereichten Aktien für nichtig erklärt. Aber jene Einwendung wäre im Revisionsverfahren nicht zu beachten, weil es sich immer nur um das Finden und Anwenden ausländischen Rechts handelt. Übrigens wäre sie auch nicht geeignet, das Endergebnis der Vernichtung der Aktiengesellschaft in Zweifel zu ziehen. Denn mit jenen Verordnungen war das System der nicht auf Namen lautenden Aktien unter Eröffnung der Aussicht auf Entschädigung bei Rationalisierung abgeschlossen, die Registrierung auch für alle im Ausland befindlichen Aktien ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit der Besitzer gefordert und für alle in Rußland befindlichen, nicht bis zu einem bestimmten Termin mit bestimmter Erklärung eingereichten Aktien der Übergang in den Besitz des Staates ohne Entschädigung verfügt. Außerdem wurden durch die letzte Verfügung alle nicht registrierten Aktien für nichtig erklärt, gleichviel ob sie in Händen von Inländern oder von Ausländern waren. Keinem rechtlichen Bedenken begegnet aber die auf internationale, d. h. in Deutschland gültige Rechtsgrundsätze gestützte, daher an sich nachprüfbare Rechtsauffassung des Vorderrichters über die Einwirkung des Rapallo-Vertrags auf die Beachtung des in Rußland damals bereits geschaffenen Rechtszustands wegen der dortigen Aktiengesellschaften. Man mag sagen, der Verzicht Deutschlands, der in diesem Vertrag — nach Anerkennung der Sowjet-Regierung durch das Deutsche Reich in dem zwischen ihm und der Union der Sowjet-Republiken geschlossenen Abkommen vom 6. Mai 1921 (RGBl. S. 929) — auf alle sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik auf deutsche Reichsangehörige und ihre Privatrechte ergebenden Ansprüche erklärt worden ist, enthalte begrifflich nicht die Anerkennung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen (v. Hausen Anm. zu JW. 1929 S. 3518 Nr. 1) oder die Ansprüche der privaten Gläubiger gegen den Sowjet-Staat wegen Konfiskation ihrer Vermögensstoffe seien unerachtet dieses Verzichts des Reiches erhalten (Schiffer in Bankarchiv 1929 S. 164). In keinem Fall ist es möglich, nach Ratifizierung des Rapallo-Vertrags durch den deutschen Gesetzgeber (Gesetz vom 17. Juli 1922 RGBl. II S. 677) auf Grund des Art. 30 GG. z. BGG. zu sagen, die „Anwendung dieser

ausländischen Gesetze“ verstoße gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes oder verlese die guten Sitten. Es handelt sich hier gar nicht um die Herbeiführung einer Rechtswirkung durch Anwendung eines ausländischen Gesetzes, sondern um die Beachtung einer im Ausland durch eine anerkannte Regierung bei einer ausländischen juristischen Person bewirkten Änderung ihres Rechtszustands im Sinne der Beendigung ihrer Rechtspersönlichkeit. Das rechtliche Dasein der juristischen Person, die anders als die natürliche Person nur durch das Recht Bestand gewinnt, nicht ihre Rechtsfähigkeit oder Parteifähigkeit im Prozeß steht insoweit in Frage. Kann in einem ausländischen Staat, wie in Art. 2140 des alten russischen Handelsgesetzbuchs bestimmt war (vgl. v. Beh Russ. Aktienrecht 1913; auch Wohl im Ostrecht 1925 S. 43; Rabinowitsch in Zeitschr. für Ostrecht 1929 S. 1124), eine Aktiengesellschaft nur durch besondere Verfügung der Staatsgewalt gegründet werden, so muß sie, wie dies nach Rabinowitsch a. a. O. im alten Rußland tatsächlich der Fall war, durch deren Verfügung auch wieder beseitigt werden können, ohne daß andere Staaten sich das Recht nehmen dürften, über das eine oder andere zu befinden. Die Nationalisierungs-Gesetzgebung ist eine Grundlage der gesamten privaten und öffentlichen Rechtsordnung des heutigen Rußland (Wohl Ostrecht 1925 S. 65). Das Deutsche Reich, das sich durch seinen Rechtsverzicht damit abgefunden hat, ist im besonderen gebunden, die Frage ihrer Wirksamkeit nicht wieder aufzuwerfen. Wie schon der Vorderrichter erklärt, kann es auf sich beruhen, ob mit der Ratifikation und Verkündung des Rapallo-Vertrags auch eine innerstaatliche Bindung der beiderseitigen Staatsangehörigen an die Vertragsfestsetzungen eingetreten ist (Visschütz und Schiffer im Bankarchiv 1929 S. 162, 164).

2. Die Revision billigt in dieser Richtung die Stellungnahme des Vorderrichters. Sie betont noch, daß es sich um eine auch nach dem sog. Kontrollprinzip (vgl. Entsch. des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs in F.W. 1929 S. 80) russische Aktiengesellschaft und um eine gerade nach außen hin rein russische Aktiengesellschaft gehandelt habe, nicht um ein nach außen hin rein deutsches Unternehmen, als welches die Aktiengesellschaft nach einem Ausspruch des Vorderrichters das Ziel der Vernichtungsbestrebungen des zaristischen Feindstaates bei seinen Kriegsmaßnahmen gebildet haben soll. Die Revision erhebt aber gegen das angefochtene Urteil den

Vorwurf, es sehe sich in seinen weiteren Ausführungen mit diesen Feststellungen unmittelbar in Widerspruch und verlege dadurch das sachliche Recht, besonders das internationale Privatrecht und das Völkerrecht. Das Urteil, das am Schluß alle Einwendungen der Beklagten gegen die Klageforderung verwirft, diese (entgegen RGG. Bd. 118 S. 185, Bd. 120 S. 80 und JW. 1928 S. 57 Nr. 8) als einen der Aufwertung zugänglichen Bereicherungsanspruch bezeichnet und nur die Höhe des zu fordernden Betrags als noch der Ausmittlung bedürftig ansieht, gelangt nämlich in rechtsähnlicher Anwendung des § 302 SGB. zur Anerkennung der Parteifähigkeit der Klägerin als einer juristischen Person und schreibt ihr das Recht zu, den Bereicherungsanspruch gegenüber der Beklagten zu verfolgen. Weil es nach russischem Recht keine Aktiengesellschaft C. Sp. & Söhne mehr gegeben habe und eine solche auch nicht durch Verlegung des Sitzes nach Deutschland wiederherzustellen gewesen sei, habe sich in Deutschland eine Gesellschaft nur nach aktienrechtlichen oder sonstigen Vorschriften des deutschen Rechts neu bilden können, was aber nach dem Inhalt des Generalversammlungs-Protokolls nicht geschehen sei. Das ausländische Vermögen habe jedoch mit dem Ende der russischen Aktiengesellschaft und Liquidationsgesellschaft nicht herrenlos werden können, und wiewohl der Aktionär weder nach deutschem noch nach altrussischem Aktienrecht einen ideellen Anteil am Gesellschaftsvermögen habe, sondern nur einen schulrechtlichen Anspruch auf einen seinem Aktienbesitz entsprechenden Anteil am Reinergebnis der Liquidation geltend machen könne, müsse doch angenommen werden, daß die Forderung gegen die Beklagte einer Liquidationsgesellschaft zustehe, deren Bildung losgelöst von den Erfordernissen des deutschen Aktienrechts zugelassen werden müsse. Sonst käme man zu dem Ergebnis, daß die ausländischen Gläubiger der Aktiengesellschaft ihre Forderungen eingebüßt hätten und die ausländischen Schuldner, denen gegenüber die Liquidation nicht durchgeführt worden sei, befreit wären. Nicht die rechtliche Konstruktion, sondern die wirtschaftliche Betrachtung müsse bei diesem durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse geschaffenen Sachverhalt den Ausschlag geben. Die auf eine gesetzliche Auflösung der Gesellschaft abgestellten aktienrechtlichen Grundsätze könnten keine schrankenlose Geltung beanspruchen, und es widerstreite dem Rechtsempfinden, wenn man den recht- und gesetzlosen Raub des Privateigentums im Auslande dadurch krönen

wollte, daß den beteiligten Aktionären auch das inländische Liquidationsguthaben durch Richterspruch aberkannt würde. Das Recht auf den Liquidationsanteil sei unentziehbar und müsse, sei es durch die Aktionäre als bürgerliche Gesellschaft für diesen bestimmten Zweck, sei es durch eine insoweit wiederherzustellende und als fortbestehend anzuerkennende Liquidationsgesellschaft verfolgbar sein. Das fordere der Zweck im Recht; ein entgegenstehender Wille des ausländischen Gesetzgebers wäre nicht zu beachten; denn er verstieße gegen das Ziel der inländischen Gesetze, privatrechtliche Ansprüche zu schützen. Weil in Deutschland befindliches Vermögen in Frage komme, müsse hier deutsches Recht entsprechend angewandt werden.

Diese Ausführungen lassen sich, soweit sie moralische Rücksichten ins Feld führen, offenbar nicht vereinigen mit der Feststellung, daß der durch die Sowjet-Regierung geschaffene Rechtszustand der Vernichtung der Aktiengesellschaft anerkannt werden müsse. Es handelt sich um die denkgesetzlichen und praktischen Folgerungen, die aus der anerkannten Tatsache gezogen werden müssen gegenüber der daneben vielleicht bestehenden Tatsache, daß etwa in Deutschland Vermögensstücke der alten vernichteten Aktiengesellschaft vorhanden sind, die von der Zwangsliquidation und von der Nationalisierung bis jetzt nicht erreicht wurden. Diese Frage ist in gleicher Weise in zahlreichen anderen Staaten aufgetaucht, die bei der alten Rechts- und Wirtschaftsordnung verblieben sind, und hat eine verschiedenartige und wechselnde Behandlung unter Berücksichtigung der bei einzelnen zunächst oder auch noch heute bestehenden völkerrechtlichen Nichtanerkennung des Sowjetregiments erfahren. Sie muß im Deutschen Reich unter Beachtung der Anerkennung des Sowjet-Staates und der besonderen Verpflichtung durch den Rapallo-Vertrag gelöst werden, der auch im deutsch-russischen Vertragswerk vom 12. Oktober 1925 (RGBl. 1926 II S. 1 flg.) nach Art. 3 der Allgemeinen Bestimmungen aufrechterhalten geblieben ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich auch nicht um die besondere Gestaltung, die etwa dadurch geschaffen sein könnte, daß im Inland zur Zeit der Vernichtung der russischen Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung bestanden hätte und in Tätigkeit geblieben wäre. Nach der von der Klägerin aufgemachten Liquidations-Eröffnungsbilanz ist nur ein möglicherweise allerdings beträchtliches Vermögensstück vorhanden, nämlich eine Forderung,

deren Schuldner Deutscher ist und in Deutschland seinen Handelsitz hat. Es ist nicht richtig, hierbei einseitig die Ansprüche und Verhältnisse auf der Gläubigerseite zu betrachten, wie dies der Vorderrichter getan hat. Auch die Belange des Schuldners sind ins Auge zu fassen. Sie gehen dahin, daß er, wenn er leistet, mit befreiender Wirkung muß leisten können. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn er, und wäre es auch auf Grund gerichtlichen Urteils, an einen Nichtberechtigten zahlt, es sei denn, er hätte sich nach §§ 72, 68 ZPO. durch Streitverkündung gesichert gegenüber demjenigen, dessen Anspruch er beforgt. Das setzt aber eine Sachlage voraus, die das ermöglicht, also das Vorhandensein eines erreichbaren Dritten, dem möglicherweise die Forderung zusteht. Das Rechtsempfinden, das der Vorderrichter missprechen läßt, wird sicherlich weniger dadurch beeinträchtigt, daß eine Forderung beim Schuldner nicht eingetrieben wird, als dadurch, daß dies mit Gerichtshilfe durch einen Unberechtigten geschieht. Ist die Schuld bisher nicht untergegangen, so wird sie vorbehaltlich der Einwirkung der Verjährung auch weiterhin bestehen bleiben, bis ein Berechtigter sie eintreibt. Wer einen Anspruch verfolgt, hat seine Berechtigung nachzuweisen. Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, und die Erwägungen des Vorderrichters vermögen nicht darüber wegzuhelfen. Es handelt sich nicht, wie das Berufungsgericht sich ausdrückt, darum, den Berechtigten ihr Recht (den Liquidationsanteil) durch Richterspruch abzuerkennen, sondern darum, daß über die Frage zu befinden ist, ob sie der Beklagten gegenüber ihr Recht auf die Forderung dargetan haben. Eine gesetzgeberische Maßnahme des Deutschen Reichs in bezug auf diesen Gegenstand liegt nicht vor; anders teilweise z. B. in Polen (vgl. Rundstein „Zweig Niederlassungen russischer Aktiengesellschaften in Polen“, *Ostrecht* 1925 S. 330) und in einigen Randstaaten (vgl. Rabinowitsch, *Zeitschr. für Ostrecht* 1929 S. 1109). Den ehemaligen Aktionären, die sich im Deutschen Reich jederzeit zur Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks, so auch zur Verfolgung von Forderungen in Gestalt einer bürgerlichen Gesellschaft nach § 705 BGB. zusammenschließen und gemeinsam Klagen können, fehlt zur Erhebung eines Anspruchs an die Beklagte die Sachberechtigung. Sind sie durch wirksame Maßnahmen der Sowjet-Regierung in Rußland ihrer Aktionärsrechte, ihrer personalrechtlichen Mitgliedschaft verlustig gegangen, wie festgestellt ist, so wäre unerfindlich, woher sie in Deutschland

sollten das Recht nehmen können, sich eine Aktionärstellung beizulegen. Aber auch wenn man diese als fortdauernd ansehen könnte, so würde den Aktionären nach deutschem Gesetz (§ 210 HGB.) kein Recht auf die Geltendmachung einer Gesellschaftsforderung zustehen¹⁾; vielmehr haben sie, wie der Vorderrichter selbst sagt, nur den schuldrechtlichen Anspruch an die Gesellschaft auf Verteilung des Liquidationsüberschusses, wobei ihnen die Gesellschaftsgläubiger vorgehen. Es geht nicht an, ihnen nach dem Untergang der Gesellschaft mehr Recht einzuräumen, als sie zur Zeit ihres Bestehens und ihrer Anerkennung im Deutschen Reiche gehabt hätten, und etwa Konstruktionen von sachberechtigten Aktionärgesellschaften Platz greifen zu lassen, die sonst abgelehnt werden müßten. In Anbetracht dieser Rechtslage haben die an der Klage beteiligten ehemaligen Aktionäre auch nicht versucht, in dieser Eigenschaft für ihre Person oder als bürgerliche Gesellschaft deutschen Rechts aufzutreten, sondern sie geben sich als zur rechtlichen Einheit zusammengeschlossene Fortsetzung der alten russischen juristischen Person aus. Diese soll ihr gesellschaftliches Handeln fortsetzen; sie will zwar nicht das Geschäft als Gesellschaft weiterbetreiben, wie es anderwärts bei außerrussischen Zweigniederlassungen oder bei Kumpfgesellschaften, die ins Ausland geflüchtet sind, von Aktionären aus geschehen ist; wohl aber will sie die ausländischen Vermögensstücke liquidieren, d. h. verteilen.

Es ist indessen nicht versucht worden, für die Gesamtheit der alten Aktionäre, die nach der Feststellung des Vorderrichters im gegebenen Fall vollzählig mit dem ganzen Bestand an Aktien zusammengetreten sind, Rechtsfähigkeit zu erwerben, weil sich auch hier die Frage des Übergangs von Rechten der untergegangenen Gesellschaft auf die neuerrichtete deutsche erheben würde. Es wird vielmehr Gleichheit der in Deutschland aufgetretenen Rechtspersönlichkeit mit der alten russischen Aktiengesellschaft vorgegeben, nur mit der Maßgabe der Umwandlung in eine Liquidationsgesellschaft, wie sie nach gesetzlicher Auflösung eintritt, und es wird im Deutschen Reich ohne weiteres die Rechtsfähigkeit als juristische Person in Anspruch genommen. Eine solche Rechtsfähigkeit kraft Daseins kann

¹⁾ Ebenso nach Art. 2188 des alten russischen Handelsgesetzbuchs; vgl. dazu Wohl im DTrrecht 1925 S. 58 ff. Das gleiche gilt nach §§ 322, 338, 365, 366 des am 1. Januar 1923 in Kraft getretenen neuen russischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

aber nicht angenommen werden, weder von der Übung aus, daß eine im Ausland zu Recht bestehende juristische Person mangels besonderer Hindernisse auch in Deutschland anerkannt wird (denn eine ausländische Gesellschaft ist nicht mehr vorhanden), noch bei Anlegung der Erfordernisse des deutschen Rechts.

Die Vorschriften über die Errichtung einer Aktiengesellschaft sind nicht befolgt und ebensowenig sind die Bedingungen erfüllt, unter denen ein Verein Rechtsfähigkeit erlangt: Eintragung oder Verleihung. Eigenmächtig auftretende Gebilde ähnlicher Art erkennt das geltende Recht nicht an. Der Weg, den der Vorberrichter gewählt hat, um über den Rechtszustand im Deutschen Reich hinwegzukommen, wonach Personenverbände nur auf bestimmte, gesetzlich geordnete Weise Rechts- und damit Prozeßfähigkeit erlangen können, nämlich die sinngemäße Anwendung des § 302 Abs. 4 HGB., läßt sich nicht beschreiten. Eine sinngemäße Anwendung liegt hier nicht mehr vor. In dem gesetzlich geordneten Fall handelt es sich um die Wiedereröffnung der in Wahrheit gar nicht abgeschlossenen Liquidation einer gesetzlich gebildeten und eingetragenen Aktiengesellschaft, also einer rechtsfähigen Person, durch einen Akt des Registerrichters. Dieser Akt bildet eine aktienrechtliche Besonderheit (RGZ. Bd. 109 S. 393) und soll nicht bloß den Aktionären, sondern allen Beteiligten, insbesondere auch den ihnen in der Befriedigung vorgehenden Gläubigern dienen, weshalb er auch von einem Gläubiger beantragt werden kann. Hier aber wird eine Verfassung und Vertretung, die sich die Aktionäre selbst gegeben haben, durch den Prozeßrichter anerkannt und der Aufgabe, die sie ihren Vertretern gestellt haben, volle Freiheit gelassen. Der gerichtlich bestellte Liquidator hätte nach dem Gesetz in erster Linie für die Befriedigung der Gläubiger zu sorgen, und das liegt ebenso nach den Grundsätzen sachlicher Gerechtigkeit jeder irgendwie gestalteten Liquidationsgesellschaft ob. Sie dürfte nicht nur Inhaberin der Rechte, sondern müßte auch Trägerin der Verbindlichkeiten der alten Aktiengesellschaft sein. Dabei kämen nach deutschem Recht, das hier angewendet werden soll, nicht nur die deutschen, sondern alle Gläubiger der untergegangenen russischen Gesellschaft in Betracht. Denn deren Rechte sind dadurch, daß das Vermögen der Aktiengesellschaft im Kriege liquidiert und späterhin nationalisiert wurde, insoweit nicht erloschen, als das Liquidationsergebnis nicht zu ihrer Befriedigung verwendet worden ist. Daß die Aktiengesellschaft E. Sp. & Söhne samt ihren

Zweigniederlassungen schuldenfrei war, insbesondere keine von der kurzen (nach Art. 7 EinfBo. z. russ. Bürgerlichen Gesetzbuch dreijährigen) sowjetrussischen Verjährung befreiten Auslandsschulden hatte, ist nicht anzunehmen (im Rechtsstreit ist von einer Firma B. die Rede, in deren Auftrag die Aktiengesellschaft die Bestellung bei der Beklagten gemacht und mit deren Mitteln sie die Anzahlung an sie geleistet haben soll, die also ihrerseits Gläubigerin der Aktiengesellschaft gewesen wäre). Daß die Sowjet-Regierung die Schulden getilgt oder übernommen hätte, trifft offenbar auch nicht zu, vgl. Rabinowitsch in JW. 1929 S. 3459 flg. Aufgabe einer Liquidation im Sinne des russischen (alten wie neuen) und des deutschen Rechts wäre in einem Falle, in dem eine (aktienrechtliche) Liquidation der Gesellschaft noch gar nicht stattgefunden hat, sondern erst einzusetzen hätte, vor allem auch der Aufruf der Gläubiger (§ 297 HGB.; Art. 2188 des alten russ. Handelsgesetzbuchs). Daß in dieser Richtung hier etwas geschehen würde, wo die Generalversammlung den Liquidatoren alle nach deutschem Recht erforderlichen Veröffentlichungen erlassen und keine Schulden in ihre Eröffnungsbilanz aufgenommen hat, ist in keiner Weise gewährleistet. Die Aktionäre haften den Gesellschaftsgläubigern weder nach deutschem (§ 178 HGB.), noch nach altrussischem (Art. 2174 russ. HGB.) Recht und würden ihnen auch dann nicht haften, wenn sie den Liquidationsüberschuß zugeteilt bekämen, es sei denn aus ungerechtfertigter Bereicherung bei Verletzung von Verteilungsvorschriften nach RGZ. Bd. 109 S. 391, Bd. 124 S. 210 (214). Dies zeigt, daß ein lediglich auf Eintreibung einer Schuld zum Nutzen der Aktionäre gerichtetes Bestreben keinen rechtlichen Anspruch auf Förderung hat. Zweifelhaft ist, ob im Deutschen Reich nach der gegenwärtigen Gesetzeslage ein wirkliches Liquidationsverfahren unter staatlicher Leitung oder Aufsicht herbeigeführt werden kann (vgl. Wohl in Niemeyers Zeitschrift 1928 S. 296 flg.), wie es nach Rabinowitsch JW. 1929 S. 3459 und Zeitschr. f. Ostrecht 1929 S. 1124, 1127, und nach Wohl im Ostrecht 1925 S. 31 sowie in Niemeyers Zeitschr. 1928 S. 295 die französischen Gerichte nach den dort erlassenen Vorschriften fordern. Im Prozeß ist dies aber nicht zu entscheiden; § 57 ZPO. kommt für die Klagepartei nicht in Betracht.

Beim Fehlen der Sachberechtigung der unter dem Namen der klagenden Gesellschaft sich verbergenden Aktionäre und der Rechts-

fähigkeit des aufgetretenen Aktionärverbandes, falls man ihm mit Sicherheit die Sachberechtigung zusprechen dürfte¹⁾, mußte das die Klage abweisende erste Urteil wiederhergestellt werden.

¹⁾ Die Sachberechtigung bejahen Rabinowitsch a. a. D. u. Wohl in Niemeyers Zeitschrift 1928 S. 244ffg., letzterer entgegen seinen früheren Darlegungen im Ostrecht 1925 S. 26ffg. (72), wo er die Sachberechtigung des Sowjetstaates auch an dem im Ausland befindlichen Vermögen nationalisierter Gesellschaften vertreten hatte.